
Gesuch für das Anbringen von temporären Plakaten (Reklamen)

Für das Anbringen und Aufstellen von temporären Plakaten (Reklamen) für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen usw, bedarf es einer Bewilligung.

An der so genannten Liftsäule bei der Bushaltestelle «Alte Post» können Kleinplakate für Anlässe in Neftenbach ohne Bewilligung gratis angeschlagen werden.

Verantwortliche Person:

Name/Vorname:

Firmenname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon: P: N:

E-Mail:

Veranstaltung:

Art:

Ort:

Datum:

Plakat (Reklame):

Text:

Höhe:

Breite:

Grundfarbe:

Schriftfarbe:

Art: Plakat Banden Tafeln

Standorte:

Bei den Standorten muss ein Situationsplan beigelegt werden.

	Standorte	Grundeigentümer	Kat.Nr.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Grundeigentümer:

Reklamen auf privatem Grund bedürfen der Bewilligung des betreffenden Grundeigentümers.

	Grundeigentümer	Unterschrift	Datum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Datum:

Unterschrift (Verantwortliche Person):

.....

Bitte per E-Mail an info@neftenbach.ch oder per Post an Gemeindeverwaltung Neftenbach, Gewerbeполиzei, Schulstrasse 3/7, 8413 Neftenbach einreichen.

Die Bewilligung für temporäre Reklamen wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Einholen der Bewilligung für das Stellen der Reklame auf fremden Eigentum ist Angelegenheit des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin. Allfällige Rechte Dritter werden vorbehalten.
2. Für permanente Reklamen ist eine Baubewilligung notwendig. Das Reklamegesuch kann bei der Gemeindeverwaltung Neftenbach, Bausekretariat, Schulstrasse 3/7, 8413 Neftenbach, bezogen werden.
3. Die Plakatierung der politischen Parteien vor Abstimmungs- und Wahlterminen wird separat geregelt.
4. Temporäre Reklamen dürfen 21 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Sie sind spätestens 3 Tage nach dem Anlass wieder zu entfernen.
5. Die Reklamen müssen gut verankert werden.
6. Unzulässig sind Reklamen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen.
7. Die Reklamen dürfen keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt ausweisen. Sie dürfen nicht retroreflektieren, fluoreszierend und beleuchtet sein. Sie dürfen nicht blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.
8. Reklamen sind verboten, wenn sie durch ihre Häufung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.
9. Innerhalb und ausserhalb von Kreiseln, an Beleuchtungskandelabern, Signalisationen sowie an öffentlichen Geländern und Zäunen dürfen keine Reklamen angebracht werden.
10. Bei Einfahrten sind die Sichtverhältnisse gemäss einschlägigen Normen einzuhalten.
11. Standorte ausserhalb von Bauzonen können nicht bewilligt werden.
12. Reklamen, welche die Bedingungen des Entscheides widersprechen und/oder ohne Bewilligung aufgestellt werden, werden durch die Gemeindebetriebe Neftenbach –unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchstellers sofort entfernt und maximal 3 Monate aufbewahrt.
13. Temporäre Reklamen für auswärtige Firmen/Organisationen werden keine bewilligt. Die Bewilligungsinstanz kann Ausnahmen für Veranstaltungen von überregionalem Interesse ausstellen.
14. Für die Bewilligung einer temporären Reklame wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Gesuche von Vereinen, Institutionen und Parteien der Gemeinde Neftenbach handelt. Eine eventuelle Sponsorenfläche darf nicht überwiegen. Eine Gebühr für die Bewilligung einer temporären Reklame wird erhoben, wenn der Anlass von auswärtigen Veranstaltern durchgeführt wird (CHF. 100.- Gebühr).
15. Gesuche für temporäre Reklamen sind schriftlich und mindestens drei Wochen vor dem Aushang einzureichen.